

## **Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte**

**Vom 15. März 2017**

(AM Nr. 12 vom 22.03.2017)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Satzungszweck**

(1) Die Stadt Ingolstadt betreibt Asylunterkünfte als öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Personen

- a) die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) im Stadtgebiet Ingolstadt befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen,
- b) die nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in Ingolstadt zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen können, oder
- c) deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde.

(2) Zweck der Einrichtung ist die vorübergehende Unterbringung des Personenkreises nach Abs. 1 zur Verhütung von Obdachlosigkeit.

(3) In die Einrichtung können auch die zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten Angehörigen von Personen im Sinne des Abs. 1 aufgenommen werden.

(4) Asylunterkünfte sind alle von der Stadt Ingolstadt für diesen Zweck verwendeten Gebäude, Wohnungen und Räume.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

(1) Zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, noch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunftseinheit oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zuweisung von bestimmten Räumen durch den Aufnahmebescheid. Das Benutzungsverhältnis kann auch rückwirkend begründet werden, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach AufnG nicht mehr erfüllt werden.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist zu befristen. Die Zeitdauer der Befristung richtet sich nach dem zum Abschluss eines angemessenen Mietverhältnisses über Wohnraum voraussichtlich benötigten Zeitraum. Das Benutzungsverhältnis kann befristet fortgesetzt werden, wenn es nachweislich nicht gelungen ist, angemessenen Wohnraum zu beschaffen.

(4) Für die Benutzung der Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte erhoben.

### § 3 Aufnahme in die Einrichtung

(1) In die Einrichtung kann auf Antrag aufgenommen werden, wer bisher in einer Einrichtung im Sinne des Aufnahmegesetzes untergebracht war und die Berechtigung zum Aufenthalt in dieser Einrichtung beendet ist.

(2) Personen können auch von Amts wegen in die Einrichtung aufgenommen werden, insbesondere wenn sie gem. § 12a Aufenthaltsgesetz der Stadt Ingolstadt zugewiesen werden oder die Stadt Ingolstadt zur Aufnahme gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Eine Person wird nur aufgenommen, wenn die Person nach Ende des Aufenthalts in der bisherigen Einrichtung obdachlos wird oder von Obdachlosigkeit bedroht ist. Dies ist der Fall, wenn die Person zum Zeitpunkt der Beendigung des Aufenthalts in der bisherigen Einrichtung nicht über einen Mietvertrag über Wohnraum (§ 549 ff BGB) verfügt, oder wenn keine Aussicht besteht, innerhalb eines Monats einen solchen abzuschließen.

(4) Angehörige im Sinne des § 1 Abs. 3 werden nur auf Antrag in die Einrichtung aufgenommen, außer diese waren bereits zusammen mit der berechtigten Person in der bisherigen Einrichtung untergebracht.

### § 4 Betretungsrecht

Die von der Stadt Ingolstadt mit dem Vollzug dieser Satzungen beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich aus dieser Satzung und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten (Art. 24 Abs. 3 GO).

### § 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Umquartierung, Räumung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet ohne förmliche Aufhebung, wenn
1. die im Aufnahmebescheid festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist,
  2. mit dem / den Benutzer/n ein Mietvertrag über die zugewiesenen Räume abgeschlossen wird,
  3. von dem /den Benutzer/n eine andere Mietwohnung bezogen wird,
  4. der / die Benutzer den ständigen Aufenthalt in der Einrichtung aufgegeben haben, insbesondere wenn diese in eine andere Gemeinde verzogen sind,
  5. die zugewiesenen Räume nicht mehr benutzt werden und der Aufenthalt der bisherigen Benutzer nicht ermittelt werden kann.

(2) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende durch Mitteilung an die Stadt Ingolstadt beenden. Die Mitteilung soll schriftlich erfolgen, anderenfalls wird diese erst wirksam, wenn sie schriftlich oder elektronisch von der Stadt Ingolstadt bestätigt wird.

- (3) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt Ingolstadt durch Verwaltungsakt vorzeitig beendet werden wenn
1. sich die aufgenommene Person nicht ausreichend um die Gewinnung angemessenen Wohnraums bemüht oder eine angebotene Gelegenheit zum Abschluss eines angemessenen Mietverhältnisses unbegründet nicht wahrnimmt,

2. die überlassenen Räume länger als zwei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benützt werden,
3. die überlassenen Räume wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden,
4. die Gebühren für die Benutzung für mindestens zwei Zahlungszeiträume nicht entrichtet wurden,
5. die Bedingungen für die Benutzung der Einrichtung trotz Mahnung nicht eingehalten werden,  
oder
6. Gründe vorliegen, welche die Stadt Ingolstadt zur außerordentlichen Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum berechtigten würden.

(4) Benutzer können, nach rechtzeitiger Ankündigung, auch in andere Unterkunftsanlagen oder Unterkunftsräume umquartiert werden:

- a) wenn sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat und die Räume zur Unterbringung anderer Personen benötigt werden oder die Unterkunft nicht oder nicht von allen zugewiesenen Personen bezogen wurde,
- b) zur Durchführung einer Grundreinigung, Sanierung oder Modernisierung der Unterkunft oder wegen des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) wenn die Stadt Ingolstadt die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
- d) wenn die Benutzer ohne berechtigten Grund Reparaturen, notwendige bauliche Veränderungen, Vorkehrungen zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen oder zur Verhütung drohender Gefahren verhindern,
- e) wenn die Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen § 6 dieser Satzung verstoßen.

(5) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann ein weiterer Aufenthalt in der Einrichtung untersagt und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Verwaltungszwangsmitteln durchgesetzt werden.

## § 6 Verhalten in der Einrichtung

(1) Die Benutzer haben die Hausordnung der zugewiesenen Unterkunft einzuhalten, auch wenn diese vom Eigentümer des Gebäudes festgelegt worden ist. Unabhängig vom Bestehen einer Hausordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens in den Unterkunftsanlagen die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Benutzer haben die Unterkunftsanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und sie zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt insbesondere für Ansammlungen von Personen, Veranstaltungen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.

(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkunftsanlagen ist es den Benutzern nicht gestattet:

1. Personen, deren Aufnahme die Stadt Ingolstadt nicht nach § 3 verfügt hat, in die Unterkunft aufzunehmen,
2. Gegenstände, von denen Gefahren oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, in die Einrichtung mitzubringen,
3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
4. im Bereich der Unterkunftsanlagen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Ingolstadt
  - a. bauliche Änderungen vorzunehmen,
  - b. Sanitär-, Elektro- oder sonstige Installationen vorzunehmen oder vorhandene zu ändern,

- c. Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
  - d. ein Gewerbe zu betreiben oder sonst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben sowie entsprechende Hinweis- und Reklameschilder anzubringen,
  - e. alle Arten von Heiz- oder Kochgeräten ohne Zustimmung durch die Stadt Ingolstadt oder den Hauseigentümer aufzustellen und zu betreiben,
  - f. Freiantennen gleich welcher Art anzubringen,
  - g. Tiere im Bereich der Unterkunftsanlagen zu halten. Die Einwilligung kann erteilt werden, wenn durch die Tierhaltung keine berechtigten Interessen der Mitbenutzer verletzt werden oder der Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird.
5. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Ingolstadt zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,
  6. Abfälle jeglicher Art, Altwaren in größeren Mengen oder entzündliches Material in den Unterkunfts- und Nebenräumen zu lagern,
  7. Gegenstände aller Art, insbesondere Fahrräder und andere sperrige Gegenstände, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,
  8. Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze zu parken oder auf Flächen, die zu den Unterkünften gehören, einschließlich der Parkplätze, instand zu setzen oder zu reinigen,
  9. die zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, ausgenommen Parkplätze und Zufahrten, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
  10. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, einschließlich Parkplätzen, abzustellen.

(4) Sind in den Unterkunftsanlagen Gemeinschafts-Waschmaschinen oder Aufstellplätze für Waschmaschinen sowie Gemeinschafts-Wäschetrockner oder Räumlichkeiten zum Wäschetrocknen vorhanden, so ist die gesamte Wäsche dort zu waschen und zu trocknen.

(5) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Ingolstadt angefertigt werden. Diese Schlüssel sind der Stadt Ingolstadt zu übereignen.

6) Private Rundfunkempfangsgeräte sind bei der für den Einzug der Rundfunkbeiträge zuständigen Einrichtung anzumelden.

(7) Die Stadt Ingolstadt kann den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, zwingend erforderlich ist.

(8) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 oder die Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

(9) Hat die Stadt Ingolstadt die Unterkunft von Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzern auch die Einhaltung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.

(10) Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts eines Schadens sowie das Auftreten von Ungeziefer oder nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten sind der Stadt Ingolstadt unverzüglich mitzuteilen.

(11) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie bei Beginn des Benutzungsverhältnisses übernommen wurden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.